

RS UVS Kärnten 1998/06/12 KUVS- 731-732/1/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1998

Rechtssatz

Das Fehlen eines begründeten Berufungsantrages stellt - ausgenommen den Fall des§ 61 Abs 5 AVG - einen nicht verbesserbaren inhaltlichen Mangel der Berufung dar, der zu ihrer Zurückweisung führt (VwGH vom 26.1.1995, Zl. 94/06/0226).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at